

# MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet vom **15. bis zum 17. Mai 2018** im Hotel Vienna House Andel's Berlin, Landsberger Allee 106, 10369 Berlin, statt.

## Hier erhalten Sie wichtige Informationen zu:

- Einreichung der Anträge für die Mitgliederversammlung
- Mitwirkungsmöglichkeiten
- Wahl des GEMA-Aufsichtsrats und weiterer wichtiger Gremien
- sonstige Fragen und organisatorische Hinweise rund um die Veranstaltung.

## I. Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

<b>Voraussetzungen</b>	Für Anträge sind jeweils mindestens <b>zehn Unterschriften</b> von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten erforderlich. Bitte fassen Sie inhaltlich identische Anträge zu einem Antrag zusammen und reichen Sie diesen im Original wie folgt bei uns ein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mit mindestens zehn Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten</b></li> <li>• <b>Mit den Mitgliedsnummern sowie den lesbaren Namen und Firmierungen der jeweiligen ordentlichen Mitglieder und/oder Delegierten</b></li> </ul> <p><b>Hilfreich ist auch die Nennung eines Ansprechpartners, falls wir Rückfragen haben.</b></p>
<b>Frist</b>	Bitte reichen Sie die Anträge bis <b>Dienstag, den 20.3.2018, 24.00 Uhr</b> bei der GEMA ein. Bitte beachten Sie, dass wir verspätet eingegangene Anträge nicht akzeptieren dürfen.
<b>Wohin mit den Anträgen?</b>	Per Post an GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München oder per E-Mail als PDF an <a href="mailto:mitgliederversammlung@gema.de">mitgliederversammlung@gema.de</a>

2. Gemäß § 10 Ziffer 5 der Satzung besteht die Möglichkeit, der GEMA Entwürfe zu Mitgliederanträgen zur Prüfung vorzulegen.

<b>Voraussetzungen und Frist</b>	Voraussetzungen für eine Prüfung von Mitgliederanträgen sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mindestens 20 ordentliche Mitglieder und/oder Delegierte müssen die Prüfung verlangen. Der Antragsentwurf muss daher von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten unterschrieben sein und deren Mitgliedsnummern sowie lesbaren Namen und Firmierungen enthalten.</b></li> <li>• <b>Der zu prüfende Entwurf des Mitgliederantrags muss mit einer Begründung versehen sein.</b></li> <li>• <b>Der zu prüfende Entwurf des Mitgliederantrags muss spätestens bis Dienstag, den 23.1.2018 schriftlich eingereicht werden</b></li> <li>• <b>Ein Ansprechpartner muss benannt werden</b></li> </ul>
<b>Wohin mit den Anträgen?</b>	Bitte schicken Sie zu prüfende Antragsentwürfe samt den erforderlichen Unterschriften und Angaben an: <ul style="list-style-type: none"> <li>Per Post an GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München</li> <li>Per E-Mail als PDF an <a href="mailto:mitgliederversammlung@gema.de">mitgliederversammlung@gema.de</a></li> </ul>
<b>Prüfung</b>	Die GEMA teilt den betreffenden ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald eine ausreichende Zahl von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten gemeinsam eine Stellungnahme zu einem Antragsentwurf verlangt.

## II. Einladung, Tagesordnung und Transparenzbericht

Die **Einladung** zur Mitgliederversammlung wird **fünf Wochen vor dem Versammlungstermin** per Post versandt.

Bitte beachten Sie: Die **Tagesordnung** zur Mitgliederversammlung wird aus Umwelt- und Kostengründen grundsätzlich nicht mehr per Post versandt. Vielmehr können Sie die Tagesordnung sowie den nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz zu veröffentlichenden Transparenzbericht **fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung** auf der Website der GEMA unter [www.gema.de/mitgliederversammlung](http://www.gema.de/mitgliederversammlung) als Download abrufen.

**Sie wollen die Tagesordnung weiterhin in gedruckter Form erhalten?** Bitte stellen Sie hierfür bis zum **31. Dezember 2017** einen Antrag auf postalischen Versand der Tagesordnung. Die Druckversion der Tagesordnung werden wir Ihnen drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Post zusenden.

## III. Mitwirkungsmöglichkeiten und Fristen

Seit der Mitgliederversammlung 2017 besteht für die Mitglieder neben der persönlichen Teilnahme die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen oder seine Stimme im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Voting abzugeben. Die Voraussetzungen hierfür finden Sie nachstehend:

### 1. Möglichkeit der Stellvertretung für Urheber und Verlage

**Sie können nicht persönlich an der Mitgliederversammlung 2018 teilnehmen? Ordentliche Urheber- und Verlagsmitglieder** können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter vertreten lassen (vgl. § 10 Ziffer 7 Absatz 1 der Satzung). Dies bedeutet, dass ordentliche Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, ein anderes Mitglied oder eine sonstige Person bevollmächtigen können, die das Rede-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung für sie ausübt.

Für die Stellvertretung gelten folgende Voraussetzungen:

<b>Kein Interessenkonflikt</b>	Die Stellvertretung ist nur zulässig, wenn in der Person des Stellvertreters <b>kein Interessenkonflikt</b> zu befürchten ist. Ein solcher Interessenkonflikt ist in der Regel anzunehmen bei der Bevollmächtigung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedern anderer Berufsgruppen (Beispiel: Ein Komponistenmitglied bevollmächtigt ein Textdichtermmitglied),</li> <li>• angeschlossenen oder außerordentlichen Mitgliedern,</li> <li>• Nutzern (z. B. Veranstalter, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen) oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen (z. B. Mitarbeiter von Nutzern),</li> <li>• Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.</li> </ul> Dagegen ist ein Interessenkonflikt in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird.
<b>Zu beachten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Stellvertreter kann von <b>maximal zehn ordentlichen Mitgliedern</b> bevollmächtigt werden.</li> <li>• Der Stellvertreter ist weisungsgebunden, d.h. er muss entsprechend den Anweisungen des durch ihn vertretenen Mitglieds abstimmen.</li> <li>• Die Bevollmächtigung eines Stellvertreters gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich.</li> </ul>

**Online-Registrierung** Damit die GEMA die Zulässigkeit der Stellvertretung prüfen kann, muss das Mitglied, das sich vertreten lassen will, die Bevollmächtigung bis zum **2.5.2018, 24 Uhr (deutscher Zeit)** über das **Online-Registrierungssystem** der GEMA (siehe unten III.4.) anzeigen. Hierbei sind wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zur Person des Mitglieds und zur Person des Stellvertreters zu machen. Im Krankheitsfall verlängert sich die Frist bei Vorlage eines ärztlichen Attests bis zum **9.5.2018, 24 Uhr (deutscher Zeit)**.

**WICHTIG: Verspätet eingegangene Registrierungen können wir aus technischen und organisatorischen Gründen leider nicht akzeptieren.**

**Wichtiger Hinweis für Verleger:** Wenn Sie sich von einem anderen ordentlichen Verlagsmitglied vertreten lassen wollen, können Sie nur diejenige natürliche Person als Stellvertreter benennen, die für den von Ihnen bevollmächtigten Verlag an der Mitgliederversammlung teilnehmen wird (siehe hierzu unten III.2.). Zu dieser natürlichen Person müssen Sie bei der Online-Registrierung Angaben (z. B. die Personalausweisnummer) machen. Bitte stimmen Sie sich daher vorab mit dem von Ihnen bevollmächtigten Verlag ab, welche Person die Stimmrechte für den Verlag in der Mitgliederversammlung ausüben wird. Die Bevollmächtigung dieser Person kann aus rechtlichen und technischen Gründen im Nachhinein nicht geändert werden (z. B. vom Geschäftsführer auf einen Handlungsbevollmächtigten).

Siehe **GRAFIK 1**

**Vollmachterklärung** Zusätzlich muss das Mitglied, das sich vertreten lassen will, eine **von sich und dem Stellvertreter unterzeichnete Vollmachterklärung innerhalb der oben genannten Frist** bei der GEMA einreichen. Das Formular für die Vollmachterklärung wird bei der Online-Registrierung automatisch generiert und ist ausgedruckt und unterzeichnet per Post an folgende Adresse zu senden: GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München. Achtung: Maßgeblich ist der **Posteingang!**

Der unterschriebenen Vollmachterklärung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Sofern Sie einen Stellvertreter bevollmächtigen, der nicht GEMA-Mitglied ist: Eine Kopie des Personalausweises des Stellvertreters
- Im Krankheitsfall: Ein ärztliches Attest.

**Benachrichtigung bei Unzulässigkeit der Stellvertretung** Nach Eingang der vollständigen Unterlagen prüft die GEMA die Zulässigkeit der Stellvertretung. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Stellvertretung wegen eines Interessenkonflikts oder mangels Einreichung der unterzeichneten Vollmachterklärung etc. nicht zulässig ist, werden das Mitglied und der Stellvertreter hierüber **per E-Mail informiert**. In diesem Fall hat das Mitglied die Möglichkeit, eine andere Person als Stellvertreter im Online-Registrierungssystem zu registrieren und für diese eine Vollmacht postalisch bei der GEMA einzureichen – sofern die hierfür geltende Frist noch nicht abgelaufen ist.

#### GRAFIK 1 Stellvertretung und Stimmrechtsausübung (für Verlage)



## 2. Möglichkeit der Stimmrechtsausübung für Verlage

Angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Verlagsmitglieder können ihr Stimmrecht auch durch einen Verlagsvertreter (Inhaber, satzungsmäßiger Vertreter wie z. B. der Geschäftsführer einer GmbH, Handlungsbevollmächtigter etc.) ausüben lassen. Ein Verlagsvertreter kann dabei das Stimmrecht für maximal fünf eigene Verlage ausüben (vgl. § 10 Ziffer 7 Absatz 3 der Satzung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Verlag der GEMA über das Online-Registrierungssystem rechtzeitig mitteilt, wer das Stimmrecht für ihn ausübt.

Für die Mitteilung der Stimmrechtsausübung gelten folgende **Fristen und Formerfordernisse** (vgl. auch § 10 Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 7 der Satzung):

<b>Online-Registrierung</b>	Die Mitteilung muss bei der GEMA zwei Wochen vor dem Versammlungstermin – für die Mitgliederversammlung 2018 also bis zum <b>2.5.2018, 24 Uhr (deutscher Zeit)</b> – über das <b>Online-Registrierungssystem</b> der GEMA (siehe unten III.4.) eingereicht werden. Im Krankheitsfall verlängert sich die Frist bei Vorlage eines ärztlichen Attests bis zum <b>9.5.2018, 24 Uhr (deutscher Zeit)</b> .  <b>WICHTIG:</b> Die Mitteilung ist für <b>jeden Verlag</b> , dessen Stimmrecht durch den Inhaber, den satzungsmäßigen Vertreter oder einen Handlungsbevollmächtigten in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden soll, erforderlich.  Verspätet eingegangene Registrierungen können wir aus technischen und organisatorischen Gründen leider nicht akzeptieren. Die Registrierung gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich.
<b>Handlungsvollmacht</b>	Übt der <b>Inhaber</b> oder der <b>satzungsmäßige Vertreter</b> des Verlages (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder sonst im Handelsregister eingetragene vertretungsberechtigte Person) das Stimmrecht aus, ist nur die oben genannte Online-Registrierung zur Stimmrechtsausübung erforderlich.  Übt ein <b>Handlungsbevollmächtigter</b> oder ein <b>sonstiger Bevollmächtigter</b> (Gesellschafter) das Stimmrecht für den Verlag aus, muss vom Verlag zusätzlich eine <b>unterzeichnete Vollmacht innerhalb der oben genannten Frist</b> bei der GEMA eingereicht werden. Das Formular für die Handlungsvollmacht wird bei der Online-Registrierung automatisch generiert und ist ausgedruckt und unterzeichnet per Post zu senden an: GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München. Achtung: Maßgeblich ist der <b>Posteingang</b> .  Der Handlungsvollmacht ist im Krankheitsfall ein ärztliches Attest beizulegen.
<b>Benachrichtigung bei Unzulässigkeit der Stimmrechtsausübung</b>	Im Anschluss prüft die GEMA die Zulässigkeit der Stimmrechtsausübung. Sofern die Prüfung der GEMA ergibt, dass die Stimmrechtsausübung nicht zulässig ist, wird der Verlag hierüber per E-Mail informiert. In diesem Fall hat der Verlag die Möglichkeit, eine andere Person als Verlagsvertreter im Online-Registrierungssystem zu registrieren, sofern die hierfür geltende Frist noch nicht abgelaufen ist.

## 3. E-Voting und Live-Stream („Online-Paket“)

Alternativ zur persönlichen Teilnahme oder zur Beauftragung eines Stellvertreters („Präsenz-Voting“) können **ordentliche Mitglieder und Delegierte** ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung mittels eines internetbasierten Wahl- und Abstimmungssystems ausüben („**E-Voting**“). Zudem besteht die Möglichkeit, die Versammlung der eigenen Berufsgruppe sowie die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen (vgl. § 10 Ziffer 8 der Satzung).

Für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme am Live-Stream gelten aus organisatorischen und rechtlichen Gründen folgende Voraussetzungen und Einschränkungen:

<b>Online-Registrierung</b>	Im ersten Schritt müssen Sie sich für E-Voting und Live-Stream (so genanntes „ <b>Online-Paket</b> “) registrieren. Dies ist möglich <b>in der Zeit vom 11.4.2018, 10.00 Uhr (deutscher Zeit) bis zum 17.4.2018, 18.00 Uhr (deutscher Zeit)</b> über das <b>Online-Registrierungssystem</b> der GEMA (siehe unten III.4.).
<b>Fristen und Authentifizierung</b>	Im zweiten Schritt erhalten Sie Ihre <b>persönlichen Authentifizierungsdaten</b> per Post. Der Versand erfolgt in Deutschland mittels eines Übergabeeinschreibens („Einschreiben eigenhändig“), das nur an das Mitglied selbst oder an eine vom Mitglied bevollmächtigte Person gegen Unterschrift ausgehändigt wird. Im Ausland erfolgt der Versand soweit möglich auf vergleichbare Art und Weise. Aufgrund der längeren Postlaufzeiten im Ausland kann es jedoch zu Verzögerungen bei der Zustellung kommen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Authentifizierungsdaten zu gewährleisten, bitten wir <b>Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland</b> daher, sich so früh wie möglich für das Online-Paket zu registrieren.  Mit den Authentifizierungsdaten können Sie sich <b>vom 25.4.2018, 10.00 Uhr (deutscher Zeit) bis 2.5.2018, 18.00 Uhr (deutscher Zeit)</b> beim E-Voting-System anmelden und Ihre Stimme abgeben bzw. am <b>16./17.5.2018</b> am Live-Stream teilnehmen.  Für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream gelten die in § 10 Ziffer 8 Satzung und die in der Geschäftsordnung für E-Voting und Live-Stream geregelten Bestimmungen, die unter <a href="http://www.gema.de/mitgliederversammlung">www.gema.de/mitgliederversammlung</a> abrufbar ist.
<b>Kostenbeitrag</b>	Für das Online-Paket wird ein Kostenbeitrag <b>in Höhe von 10,00 EUR (zzgl. USt.)</b> erhoben, mit dem das Mitgliedskonto belastet wird.

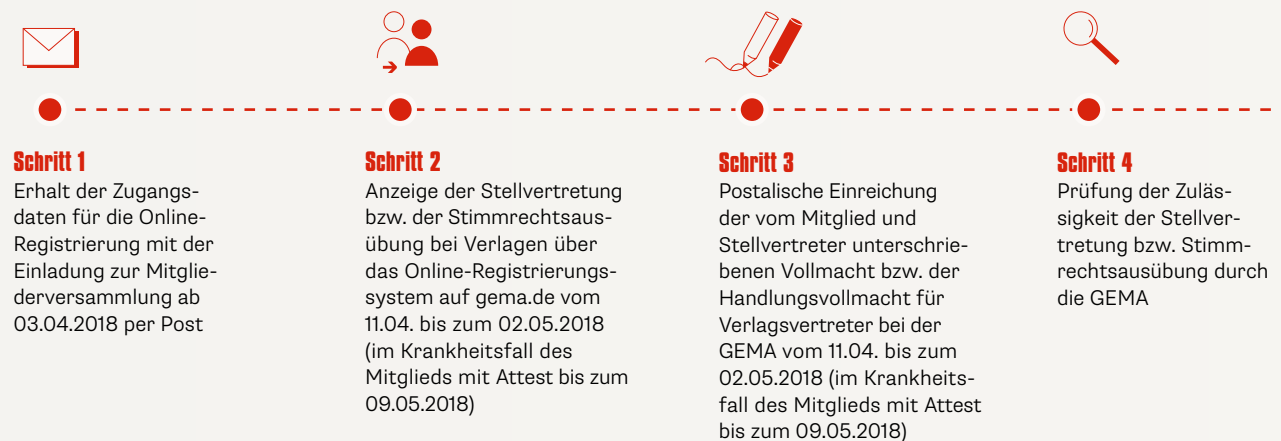
**Zu beachten**

- Das E-Voting findet als Online-Briefwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung statt. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist daher nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich. Über Anträge und Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung erfolgen (Bsp.: Änderungsanträge und ausnahmsweise zulässige Nachnominierungen bei Wahlen, wenn z. B. aufgrund eines Rücktritts nicht die erforderliche Anzahl an Kandidaten zur Verfügung steht), kann dagegen nicht per E-Voting abgestimmt werden.
- Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist unwiderruflich und muss durch das Mitglied persönlich erfolgen. Die persönlichen Authentifizierungsdaten sind daher vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald das Mitglied seine Stimme per E-Voting abgegeben hat, ist eine Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung durch das Mitglied oder einen Stellvertreter („Präsenz-Voting“) nicht mehr möglich.
- Ordentliche Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder andere Mitglieder vertreten, können nicht am E-Voting teilnehmen.

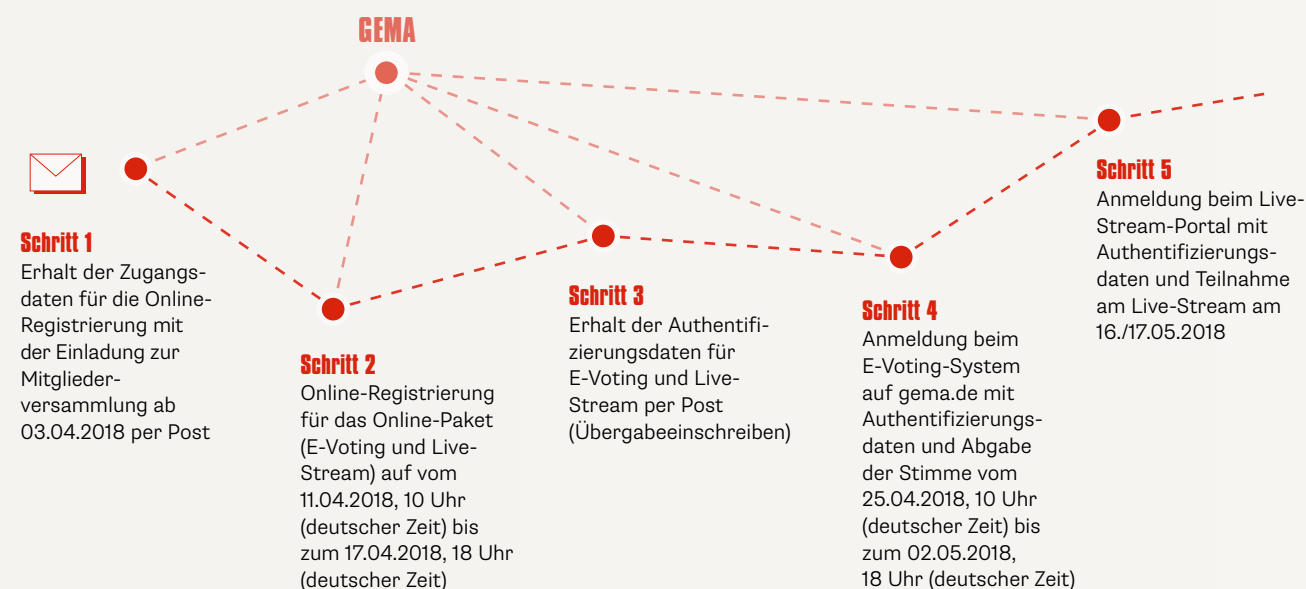
#### 4. Anmeldung: Wie registriere ich mich für die persönliche Teilnahme, die Stellvertretung, die Stimmrechtsausübung durch Verlage oder E-Voting und Live-Stream?

Die Entsendung eines Stellvertreters, die Stimmrechtsausübung durch Verlage sowie die Stimmrechtsausübung per E-Voting und Teilnahme am Live-Stream („Online-Paket“) setzen eine vorherige Registrierung bei der GEMA voraus (siehe zu den erforderlichen Schritten **GRAFIK 2** und **GRAFIK 3**). Um diese so komfortabel wie möglich zu gestalten, stellen wir Ihnen **ab dem 11.4.2018, 10.00 Uhr (deutscher Zeit) unter [www.gema.de/mitgliederversammlung/registrierung](http://www.gema.de/mitgliederversammlung/registrierung) ein Online-Registrierungssystem** zur Verfügung.

##### GRAFIK 2 Registrierung für Stellvertretung oder Stimmrechtsausübung



##### GRAFIK 3 Registrierung für das Online-Paket



Über das Online-Registrierungssystem können sich angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Mitglieder auch für die **persönliche Teilnahme vor Ort („Präsenz-Voting“)** registrieren. Auch wenn die Online-Registrierung für die persönliche Teilnahme freiwillig ist, bitten wir Sie, hiervon Gebrauch zu machen, um uns die Organisation und Planung der Mitgliederversammlung zu erleichtern.

**WICHTIGER HINWEIS FÜR VERLAGE:** Verlage müssen der GEMA aus technischen und organisatorischen Gründen in jedem Fall über das Online-Registrierungssystem mitteilen, wer für sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben wird (Inhaber, verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter oder sonstiger Vertreter). Bitte beachten Sie die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernissen unter III. 1 und 2.

Die **Zugangsdaten für die Online-Registrierung sowie weitere Informationen** werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt.

## IV. Wahlen in der Mitgliederversammlung 2018

In der Mitgliederversammlung 2018 werden viele wichtige Gremien wie der GEMA-Aufsichtsrat, der Werkausschuss, der Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik und die Schätzungskommission der Bearbeiter neu gewählt (eine vollständige Liste der zu wählenden Gremien und der jeweiligen Wählbarkeitsvoraussetzungen finden Sie unten unter IV.2.).

### 1. Neu: Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlausschuss der GEMA

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gilt ein **neues Verfahren**: Aufgrund der Möglichkeit der Stimmrechtsausübung per E-Voting müssen sämtliche Kandidatenvorschläge für die zu wählenden Gremien bereits **im Vorfeld der Mitgliederversammlung** eingereicht und in der Tagesordnung veröffentlicht werden. Wahlvorschläge direkt in der Mitgliederversammlung zu machen, ist dagegen – außer bei gegebenenfalls erforderlichen Nachnominierungen – nicht mehr möglich.

<b>Wahlausschuss</b>	Für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge sowie die Leitung der Wahlen wird erstmalig der in der Mitgliederversammlung 2017 gewählte und mit Vertretern aller drei Berufsgruppen besetzte „ständige Wahlausschuss“ zuständig sein.
<b>Frist und Formular</b>	Die ordentlichen Mitglieder und die Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder können ihre Wahlvorschläge für die Wahl der unter IV.2. genannten Gremien (mit Ausnahme des Werkausschusses) in ihrer Berufsgruppe <b>bis Dienstag, den 20.3.2018, 24.00 Uhr</b> einreichen an: Per Post an den Wahlausschuss der GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München oder per E-Mail als PDF an <a href="mailto:wahlausschuss@gema.de">wahlausschuss@gema.de</a>  Bitte verwenden Sie hierfür das <b>Formular „Einreichung von Wahlvorschlägen für die GEMA-Mitgliederversammlung“</b> , das im Vorfeld der Mitgliederversammlung unter <a href="http://www.gema.de/mitgliederversammlung">www.gema.de/mitgliederversammlung</a> oder auf Anfrage unter 089 48003-244 oder <a href="mailto:wahlausschuss@gema.de">wahlausschuss@gema.de</a> erhältlich ist.  Hinweis: Wahlvorschläge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht werden, können leider nicht berücksichtigt werden.
<b>Zu beachten</b>	Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Wahlvorschläge die in der untenstehenden Tabelle genannten <b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b> für das jeweilige Gremium und füllen Sie das Formular vollständig aus.  Sofern Sie nicht selbst kandidieren, sondern eine andere Person vorschlagen möchten, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vor der Einreichung des Wahlvorschlags mit dieser in Verbindung zu setzen, um deren Einverständnis mit der Kandidatur einzuholen.  Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, werden in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht und auf der GEMA-Website mit einem Kurzporträt vorgestellt.

### 2. In der Mitgliederversammlung 2018 zu wählende Gremien

Sämtliche in der Mitgliederversammlung 2018 zu wählende Gremien werden für die **Dauer von 3 Jahren** gewählt und sind **ehrenamtlich tätig**. Sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, erhalten sie für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Die persönliche Anwesenheit der Kandidaten bei der Wahl ist wünschenswert, für deren Wirksamkeit aber nicht zwingend erforderlich. Des Weiteren gilt für die Wahl der einzelnen Gremien Folgendes:

**GEMA-AUFSICHTSRAT**

<b>Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?</b>	Ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder können für ihre Berufsgruppe Wahlvorschläge einreichen.
<b>Wie viele Mitglieder sind zu wählen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insgesamt 15 Mitglieder</li> <li>• Hiervon 6 Komponisten, 5 Verleger und 4 Textdichter</li> <li>• Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden</li> </ul>
<b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wählbar sind nur <b>ordentliche Mitglieder</b> mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.</li> <li>• Die Kandidaten müssen mindestens fünf Jahre lang ordentliches Mitglied sein. <b>Verleger</b> sind nur wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre lang Inhaber einer Einzelfirma, persönlich haftender Gesellschafter einer oHG oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren. Pro Verlag oder Verlagsgruppe kann <b>nur e i n e Person</b> dem Aufsichtsrat angehören.</li> <li>• Kandidaten, die als Musikverwerter (z. B. Veranstalter, Tonträgerhersteller, oder Sendeunternehmen) mit der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft nicht nur vorübergehend oder in Einzelfällen in Vertragsbeziehungen stehen und daher ein so genanntes „Revers“ unterzeichnet haben, sind nicht wählbar (vgl. § 8 Ziffer 3 und 4 der Satzung). Für die <b>Berufsgruppe Verleger gilt eine Ausnahmeregelung</b>: Aus dem Kreis der Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziffer 3 Absatz 2 und 3 bzw. Ziffer 4 Satzung eingeschränkt sind, kann in der Berufsgruppe Verleger <b>e i n Mitglied</b> in den Aufsichtsrat gewählt werden.</li> </ul>

**BESCHWERDEAUSSCHUSS**

<b>Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?</b>	Die Vertreter der Berufsgruppen werden auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats in den Beschwerdeausschuss gewählt.  Ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder können für ihre Berufsgruppe ergänzende Wahlvorschläge einreichen.
<b>Wie viele Mitglieder sind zu wählen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je ein Vertreter pro Berufsgruppe</li> <li>• Zudem je ein Stellvertreter pro Berufsgruppe</li> </ul> <p>Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses und sein Stellvertreter werden nicht von der Mitgliederversammlung, sondern durch den Beschwerdeausschuss selbst gewählt.</p>
<b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wählbar sind nur <b>ordentliche Mitglieder</b> mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.</li> <li>• Die Kandidaten müssen mindestens fünf Jahre lang ordentliches Mitglied sein.</li> <li>• Die Kandidaten bzw. die von den Kandidaten vertretenen Musikverlage dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Dies bedeutet, dass Kandidaten, die bereits für die Wahl des Aufsichtsrats kandidieren, nicht für die Wahl des Beschwerdeausschusses kandidieren können.</li> </ul>

**SITZUNGSGELDKOMMISSION**

<b>Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?</b>	Ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder können für ihre Berufsgruppe Wahlvorschläge einreichen.
<b>Wie viele Mitglieder sind zu wählen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je ein Vertreter pro Berufsgruppe</li> <li>• Zudem je ein Stellvertreter pro Berufsgruppe</li> </ul> <p>Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist zugleich auch Vorsitzender der Sitzungsgeldkommission. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter.</p>
<b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wählbar sind nur <b>ordentliche Mitglieder</b> mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.</li> <li>• Die Kandidaten müssen mindestens fünf Jahre lang ordentliches Mitglied sein.</li> <li>• Die Kandidaten bzw. die von den Kandidaten vertretenen Musikverlage dürfen weder dem Aufsichtsrat noch sonstigen Ausschüssen oder Kommissionen der GEMA angehören. Dies bedeutet, dass Kandidaten, die bereits für die Wahl des Aufsichtsrats oder eines anderen Gremiums kandidieren, nicht für die Wahl der Sitzungsgeldkommission kandidieren können.</li> </ul>

**WERKAUSSCHUSS**

<b>Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?</b>	Die Mitglieder des Werkausschusses werden ausschließlich auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt.
<b>Wie viele Mitglieder sind zu wählen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Komponisten und 4 Stellvertreter</li> <li>• 2 Textdichter und 2 Stellvertreter</li> <li>• 1 Musikverleger und 1 Stellvertreter</li> </ul>
<b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wählbar sind nur <b>ordentliche Mitglieder</b> mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.</li> <li>• Die Kandidaten müssen mindestens fünf Jahre lang ordentliches Mitglied sein.</li> <li>• Die Kandidaten bzw. die von den Kandidaten vertretenen Musikverlage dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Dies bedeutet, dass Kandidaten, die bereits für die Wahl des Aufsichtsrats kandidieren, nicht für die Wahl des Werkausschusses kandidieren können.</li> </ul>

**WERTUNGSAUSSCHUSS FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK**

<b>Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?</b>	Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt.  Ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder können für ihre Berufsgruppe ergänzende Wahlvorschläge einreichen.
<b>Wie viele Mitglieder sind zu wählen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Komponisten und 3 Stellvertreter. Unter den Komponisten muss mindestens ein Komponist der gehobenen Unterhaltungsmusik sein</li> <li>• 3 Textdichter und 3 Stellvertreter</li> <li>• 3 Musikverleger und 3 Stellvertreter</li> </ul>
<b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wählbar sind nur <b>ordentliche Mitglieder</b> mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.</li> <li>• Die Kandidaten müssen mindestens zehn Jahre lang Mitglied sein. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen.</li> <li>• Die Kandidaten bzw. die von den Kandidaten vertretenen Musikverlage dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Dies bedeutet, dass Kandidaten, die bereits für die Wahl des Aufsichtsrats kandidieren, nicht für die Wahl des Wertungsausschusses kandidieren können.</li> </ul>

**SCHÄTZUNGSKOMMISSION DER BEARBEITER**

<b>Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?</b>	Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt.  Ordentliche Mitglieder der Berufsgruppe Komponisten und Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder der Berufsgruppe Komponisten können ergänzende Wahlvorschläge einreichen.
<b>Wie viele Mitglieder sind zu wählen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Bearbeiter aus der Berufsgruppe Komponisten</li> <li>• 3 Stellvertreter aus der Berufsgruppe Komponisten</li> </ul> <p>Die Wahl findet nur in der Berufsgruppe der Komponisten statt.</p>
<b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wählbar sind nur <b>ordentliche Mitglieder</b> mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die der Berufsgruppe Komponisten angehören.</li> <li>• Die Kandidaten müssen mindestens zehn Jahre lang Mitglied sein. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen.</li> <li>• Die Kandidaten dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Dies bedeutet, dass Kandidaten, die bereits für die Wahl des Aufsichtsrats kandidieren, nicht für die Wahl der Schätzungskommission kandidieren können.</li> </ul>

## V. Wahl der Delegierten in der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder

In der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder am 15. Mai 2018 findet zudem die Neuwahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter statt.

<b>Wer kann Wahlvorschläge für die Delegiertenwahl machen?</b>	Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder für ihre jeweilige Berufsgruppe.
<b>Wann können die Wahlvorschläge gemacht werden?</b>	Da bei der <b>Delegiertenwahl kein E-Voting</b> stattfindet, können die Kandidaturen – wie bisher – direkt in der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder erfolgen.
<b>Wie viele Mitglieder sind zu wählen?</b>	Gewählt werden können <b>bis zu 64 Delegierte</b> , und zwar <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu <b>32 Komponisten</b> (hiervon sollen mindestens 12 Rechtsnachfolger sein),</li> <li>• bis zu <b>12 Textdichter</b> (hiervon sollen mindestens 4 Rechtsnachfolger sein),</li> <li>• bis zu <b>20 Verleger</b></li> <li>• und für jede Berufsgruppe bis zu <b>5 Stellvertreter</b>.</li> </ul>
<b>Wählbarkeitsvoraussetzungen</b>	<b>Voraussetzung für die Wahl</b> ist, dass der Kandidat/die Kandidatin <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Versammlung persönlich anwesend ist,</li> <li>• der GEMA mindestens zwei Jahre angehört</li> <li>• und in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat.</li> <li>• Ferner ist zu beachten, dass als Delegierter oder Stellvertreter nicht gewählt werden kann, wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist.</li> </ul>

**WICHTIGER HINWEIS:** Aufgrund der von der Mitgliederversammlung 2017 beschlossenen Änderung in § 12 Ziffer 2 Absatz 6 der Satzung werden die Delegierten und ihre Stellvertreter in Zukunft bereits **ein Jahr vor ihrer ersten Teilnahme an der Mitgliederversammlung** gewählt. Dies bedeutet,

- dass die derzeit amtierenden Delegierten ihr Amt in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder am 16. und 17. Mai 2018 noch einmal ausüben können
- und die Amtszeit der in 2018 neu gewählten Delegierten erst nach Abschluss der Mitgliederversammlung 2018 beginnt. Die neu gewählten Delegierten können daher erstmals an der Mitgliederversammlung 2019 teilnehmen.

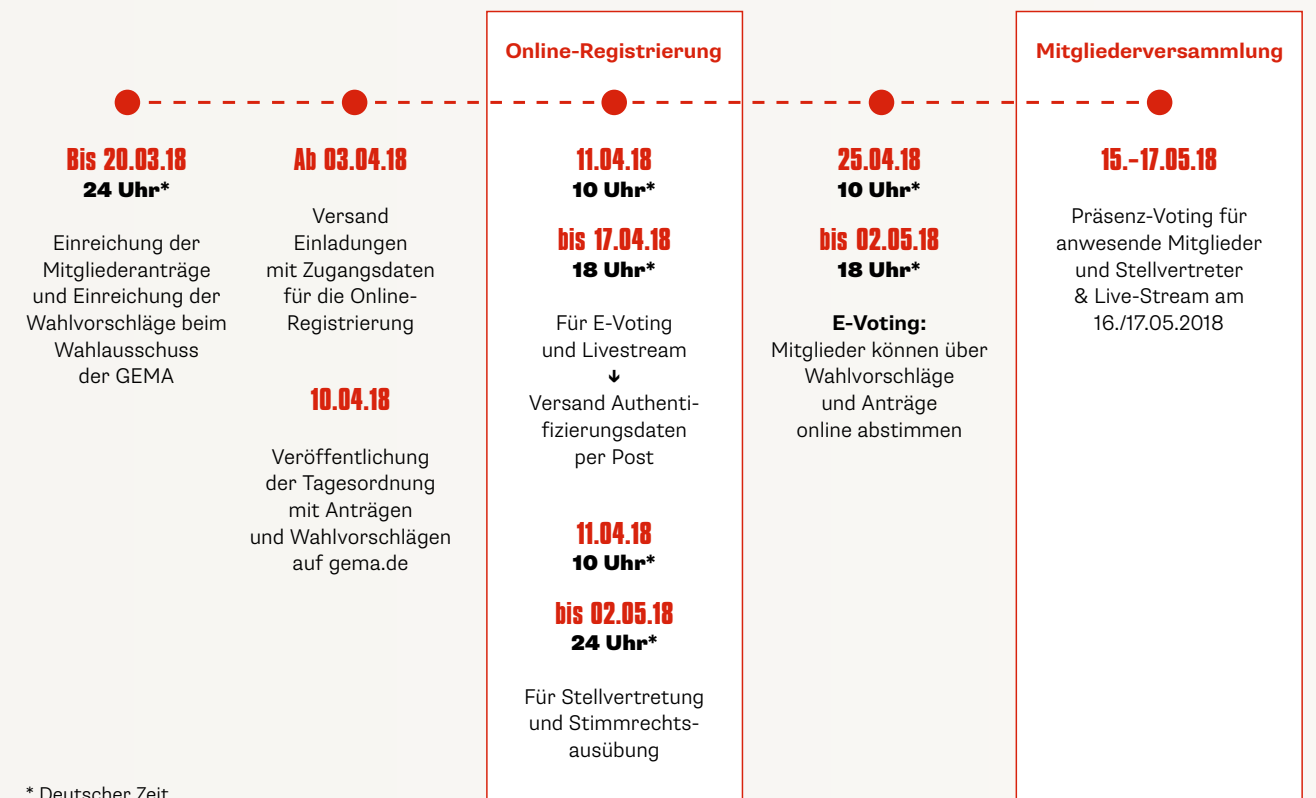
Wir laden daher die derzeit amtierenden Delegierten und Stellvertreter bereits jetzt herzlich dazu ein, an der Versammlung der ordentlichen Mitglieder am 16. und 17. Mai 2018 teilzunehmen.

## VI. Abstimmungsgeräte auf der Mitgliederversammlung

Wahlen und Abstimmungen werden in der Mitgliederversammlung 2018 mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt. Das System ermöglicht auch die Abgabe von mehreren Stimmen durch Stellvertreter. Hierzu erhalten Sie beim Einlass auf der Mitgliederversammlung ein **einfach bedienbares Tablet**, dessen Anwendung wir Ihnen in der Versammlung ausführlich erläutern werden.

Ihre Anmeldung beim elektronischen Abstimmungssystem erfolgt mit Unterstützung des Einlasspersonals und einem so genannten Akkreditierungscode, der auf Ihr Besucherschild aufgedruckt wird.

## ZEITLICHER ABLAUF



## KONTAKT BEI FRAGEN

Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen:

Per E-Mail an [mitgliederversammlung@gema.de](mailto:mitgliederversammlung@gema.de),  
per Telefon unter **089 48003-550**,  
oder per Fax unter **089 48003-555**



Hotels, in denen wir Abrufkontingente für Sie reserviert haben, finden Sie unter [www.gema.de/hotelinformationen](http://www.gema.de/hotelinformationen)